

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 20. Dezember 1988

256. Stück

- 
- 691.** Bundesgesetz: Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 — WBF-ZG  
(NR: GP XVII RV 765 AB 796 S. 81. BR: AB 3602 S. 509.)
- 692.** Bundesgesetz: Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnhaussanierungsgesetzes und des Wohnungsverbesserungsgesetzes  
(NR: GP XVII AB 818 S. 81. BR: AB 3597 S. 509.)
- 693.** Bundesgesetz: Wasserrechtsgesetz-Novelle 1988  
(NR: GP XVII RV 762 AB 813 S. 81. BR: AB 3599 S. 509.)
- 

**691. Bundesgesetz vom 29. November 1988, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 — WBF-ZG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung

§ 1. Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung jährlich einen Zweckzuschuß in Höhe von

- 9,223% des Aufkommens an Einkommensteuer [veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988 nach Abzug des in § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag)], zuzüglich
- 9,223% des Aufkommens an Körperschaftsteuer zuzüglich
- 80,55% des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag.

### Teilzahlungen; Aufteilung auf die Länder

§ 2. (1) Die Zweckzuschüsse sind den Ländern vierteljährlich in Teilzahlungen zu überweisen. Die Teilzahlungen sind in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober, erstmals im Jänner 1989, fällig. Die Teilzahlungen sind in Höhe von 9,223% bzw.

80,55% des Ertrages der in § 1 genannten Abgaben (unter Berücksichtigung des Abgeltungsbetrages) im abgelaufenen Quartal zu bemessen.

(2) Die Aufteilung der Teilzahlung auf die einzelnen Länder ist nach folgenden Berechnungsgrundlagen vorzunehmen:

1. 50% nach der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, vermehrt um 50% des Bevölkerungszuwachses, ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen;
2. 35% nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;
3. 15% nach dem länderspezifischen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres.

Die Volkszahl gemäß Z 1 bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen gemäß Z 2 und 3 ist jenes Jahr, in welchem die Teilzahlung fällig ist.

### Zweckzuschüsse für die teilweise Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen

§ 3. (1) Der Bund gewährt den Ländern zur teilweisen Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der jeweils geltenden Fassung, zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, jährlich Zweckzuschüsse im Höchstausmaß von insgesamt 160 Millionen Schilling. Die Zweckzuschüsse für die einzelnen Länder sind mit jenem Anteil des Betrages von 160 Millionen Schilling begrenzt, der sich aus der Anwendung der folgenden Hundertsätze ergibt:

Burgenland .....	2,37
Kärnten .....	5,74
Niederösterreich .....	14,30
Oberösterreich .....	13,98
Salzburg .....	5,27
Steiermark .....	13,34
Tirol .....	6,58
Vorarlberg .....	3,79
Wien .....	34,63

Die Zweckzuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres fällig.

(2) Den in Abs. 1 genannten Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen sind jene nach dem 31. Dezember 1987 zuerkannten Annuitätenzuschüsse und Wohnbeihilfen gleichzuhalten, die auf Grund der Verlängerung befristeter oder auf Grund der gemäß landesrechtlicher Vorschriften erforderlichen Anpassung bestehender Förderungsverhältnisse zuerkannt wurden, sofern die ursprünglichen Förderungsverhältnisse vor dem 31. Dezember 1987 begründet worden waren.

(3) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres die Anzahl der in Abs. 1 angeführten Förderungsverhältnisse, deren nachträgliche Abänderungen oder Beendigungen sowie die auf Grund dieser Förderungsverhältnisse im betreffenden Jahr insgesamt zu leistenden Zahlungen (Jahresbetrag) getrennt nach Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder aufzustellenden Grundsätze mitzuteilen.

(4) Sofern der von einem Land gemeldete und vom Bundesminister für Finanzen überprüfte Jahresbetrag (Abs. 3) den gemäß Abs. 1 ermittelten Betrag unterschreitet, verringert sich die Höhe des Zweckzuschusses für das betreffende Land auf die Höhe des Jahresbetrages.

### Verwendungskontrolle

§ 4. (1) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse (§§ 1—3) zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(2) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die Verwendung der Zweckzuschüsse nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln. Die näheren Grundsätze hinsichtlich der Erstellung der Berichte hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Länder festzulegen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 5. (1) § 22 a Abs. 5 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987 wird aufgehoben.

(2) In den Jahren 1989, 1990 und 1991 gewährt der Bund den Ländern einen weiteren Zweckzuschuß für die Wohnbauförderung in Höhe von jährlich 154 308 872,60 S. Diese Zweckzuschüsse sind jeweils im Juli des betreffenden Jahres fällig. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach Maßgabe folgender Hundertsätze:

Burgenland .....	2,91
Kärnten .....	6,53
Niederösterreich .....	16,61
Oberösterreich .....	15,74
Salzburg .....	5,86
Steiermark .....	14,17
Tirol .....	7,31
Vorarlberg .....	3,96
Wien .....	26,91

(3) Im Oktober 1988 leistet der Bund die letzte Teilzahlung der Zweckzuschüsse gemäß § 22 a FAG 1985, BGBl. Nr. 544, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut.

Waldheim  
Vranitzky

### 692. Bundesgesetz vom 29. November 1988, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnbauförderungsgesetz 1968, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnverbesserungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Im Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988, entfällt § 52 Abs. 1.

**Artikel II**

Im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, entfällt § 26 Abs. 1.

**Artikel III**

Im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, entfällt § 41 Abs. 1.

**Artikel IV**

Im Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, entfällt § 8 Abs. 1.

**Artikel V**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

**693. Bundesgesetz vom 29. November 1988, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969, der Kundmachung BGBl. Nr. 36/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1974, 390/1983 und 238/1985 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 509/1988 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 34 Abs. 4 wird der Hinweis „(§ 117)“ angefügt.

2. Dem § 111 Abs. 4 zweiter Satz wird der Hinweis „(§ 117)“ angefügt.

3. § 114 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über betroffenen Dritten zu leistende Entschädigungen und Beiträge (§ 117) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht Übereinkommen oder im Bewilligungsbescheid aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.“

4. § 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§§ 18 Abs. 6 und 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.“

5. Dem § 117 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

(5) Der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte kann das Gericht nicht anrufen, wenn er die wasserrechtsbehördlich festgesetzte Leistung erbracht hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.

(6) Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäße Anwendung.

(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Übereinkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu entscheiden.“

6. Im § 118 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte „ersten Instanz“ durch das Wort „Wasserrechtsbehörde“ ersetzt.

7. § 144 erster Satz lautet:

„§ 144. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, mit der Vollziehung des § 117 Abs. 4, 5, 6 und 7 der Bundesminister für Justiz betraut.“

#### Artikel II

Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Berufungsverfahren in Angelegenheiten des § 117 Abs. 1 WRG 1959 anhängig, dann gilt die Tatsache der Anfechtung der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde erster Instanz als Anrufung des Gerichtes im Sinne des § 117 Abs. 4; § 117 Abs. 5 findet keine Anwendung. Die Berufungsbehörde hat die Angelegenheit dem zuständigen Bezirksgericht abzutreten und die Parteien hier-

über schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Zurücknahme einer als Antrag zu wertenden Berufung ist auch ohne Zustimmung des Antragsgegners zulässig.

#### Artikel III

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 144 WRG 1959 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Bundesgesetzes.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

#### Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky